



Allgemeine Geschäftsbedingungen.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen ( AGB )**

EmKko GmbH

Mietfahrzeuge

## 1. Parteien

Vermieter ist die EmKKo GmbH mit Sitz in Steinach ( SG ). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

## 2. Vertragsschluss und Tarife

Die Reservierung / Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne vom Art. 4 ff. des Schweizerischen Obligationsrechts. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieter an den Mieter zustande. Vorbehalten bleibt die vollständige Bezahlung des Mietzinses für die gesamte Mietdauer vor Mietantritt.

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung.

### Anwendbare Tarife

Die Tarife werden dem Mieter bei Mietantritt zur Kenntnis gebracht; sie sind abrufbar im Internet auf [www.EmKKo.ch](http://www.EmKKo.ch). Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss zuvor von den auf den Vertrag zwischen ihm und der Vermieterin anwendbaren Tarifen und diesen Allgemeinen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

## 3. Pflichten des Mieters

### Nutzungsbeschränkungen

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen

- Für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen;
- Als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen
- Unter Angabe von falschen Personalien etc.
- Unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten
- In überladenen Zustand
- Zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen, Waren sowie Tieren.
- Zum Transport von Gefährlichen Stoffen.

### Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren sowie die Niveaustände ( öl, Wasser ) sowie den Reifendruck zu überprüfen.

## 4. Umbuchung / Rücktritt

Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Mietantrittes ( Übernahme des Fahrzeuges) jederzeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten bzw. kostenfrei eine Umbuchung vornehmen. Der Rücktritt vom Vertrag muss der EmKKo GmbH **24 Stunden** vor Mietantritt schriftlich, oder per E-Mail mitgeteilt werden. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn die vom Mieter gewünschte Fahrzeugkategorie verfügbar ist.

## 5. Nichtübernahme des Fahrzeuges

Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin vom Vermieter nicht, ist der Mieter ohne Weiteres sofort verpflichtet, der Vermieterin pro nicht übernommenes Fahrzeug eine Ausfallpauschale von **CHF 50** zu bezahlen.

Die Ausfallpauschale wird von einem allfällige bereits bezahlten Mietzins in Abzug gebracht.

## 6. Voraussetzung in der Person des Mieters / Zusatzfahrers

Für Vermietungen in der Schweiz beträgt das Mindestalter des Mieters 20 Jahre. Der Fahrer muss seit mindestens 1 Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises der Schweiz oder eines EU-States sein.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei Reservierung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 erfüllen.

## 7. Fahrzeugübergabe / Mietantritt

Eine Fahrzeugübergabe / Mietantritt ist nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Anmietstation möglich. Sofern nicht anderes abgemacht wurde.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges folgende Dokumente vorzulegen:

- Einen gültigen Führerausweis
- Personenausweis

Sollte eines dieser Dokumente bei Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe zu Verweigern.

Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen, bleibt der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum geschuldet.

Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebs sicheren Zustand vollgetankt übergeben.

## **8. Mietpreis**

Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsschluss vereinbarte Tarif.

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht vollgetankt, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung zum durchschnittlichen Marktpreis für Treibstoffe zuzüglich einer Betankungsgebühr in der Höhe von **20.- Sfr.**

## **9. Vertragsgemässer Gebrauch des Fahrzeuges**

Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Mitfahrer nebst Reisegepäck benützen. Sie sind verpflichtet alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenen Länder besondere Verkehrsregeln zu informieren.

## **10. Beschränkte Haftung der Vermieterin**

Jede Haftung vom Vermieter gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und / oder ausservertraglichen Personen- und/ oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und / oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden im Sinne von Ziff. 10 hiavor, welche durch ihre Hilfspersonen verursacht wurden.

## **11. Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters**

Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschaden oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schaden nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

## **12. Verkehrsregelverstösse**

Der Mieter bzw. allfällige Zusatzfahrer sind bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Regelverstösse verantwortlich und auf verlangen der Polizei Personendaten des Fahrzeuglenkers gemeldet. Im Falle einer Ordnungsbusse ist das erste Schreiben kostenlos. Jedes Weitere wird mit 20.- Sfr verrechnet.

### **13. Bei Fahrten ins Ausland erkunden Sie sich vorher beim Vermieter.**

Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges vom Vermieter spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und / oder Verhalten bei Grenzübertritten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, wird er der Vermieter für den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

### **14. Haftung und Versicherung**

#### **Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin**

Lehnt der Mieter die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung ab, so ist er für alle Schäden am Mietfahrzeug sowie für den Verlust des Mietfahrzeugs verantwortlich. Er haftet, unabhängig vom Verschulden, bis zur vollen Höhe des Fahrzeugwertes. Der Mieter wird für die Übernahme der Haftung mit einem tiefen Mietzins entschädigt.

Unabhängig von der Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung haftet der Mieter für alle Schäden als Folge von vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten.

#### **Haftung bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte**

Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig.

#### **Umfang der Haftung**

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden ( z.B. Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Transport, Haftpflicht-Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von **CHF 100.**

Der Vermieter ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen Experten auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadensbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für den Vermieter nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter vereinbarten pauschalen Tagessätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von einer Woche pauschal in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Schadenersatzzahlung nicht fristgerecht, wird ab der zweiten Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 20 erhoben. Alle weiteren Kosten, welche im

Zusammenhang mit der Eintreibung der Schadenersatzforderung entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

### **Haftpflichtversicherung für Drittschäden**

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist unter einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Diese Haftpflichtversicherung deckt Personen und Sachschäden von Dritten bis zu einer maximalen Deckungssumme in der Höhe von CHF100'000'000 und ist auf Europa beschränkt.

Ausschluss, Wegfall der Haftungsbeschränkung

In den folgenden Fällen besteht unter den Versicherungen gemäss Ziff.16. Hiervor kein Schutz und der Mieter gegenüber der Vermietern und Dritten unbeschränkt für den vollen Schaden. Es handelt sich dabei insbesondere um Schäden als Folge von :

- Vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung;
- Falschbetankung, unsachgemäßem Gebrauch von Schneeketten , Ski- und Gepäckträgern, unachtsamer Beladung von Ski- und Gepäckträgern, unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuges innen ( Zigarettenlöcher, Risse, und Flecken im Polster ) und aussen ( Schäden an Karosserie, Bereifung , und Felgen ).
- Ungenügende Wartung während des Mietverhältnisses ;
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften ( Geschwindigkeit, Abstandsvorschriften, Trunkenheit, Betäubungsmittelkonsum, Zoll – und Einfuhrbestimmungen etc.
- Nichtbeachtung der max. Höhe und Breite des Fahrzeuges
- Transporten von verbotenen oder gefährlichen Waren.
- Beförderung von Fahrgästen oder Gütern gegen Entgelt.

Die Nichtbefolgung der im vorliegenden Vertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Pflichten wie auch die Überlassung des Fahrzeuges an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Führerausweis verfügenden Dritten führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens zum Wegfall eines allfälligen Versicherungsschutzes und damit zur unbeschränkten Haftung des Mieters gegenüber Vermieter und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis in Zusammenhang stehenden Schäden.

Für Schäden aufgrund unsachgemässer Benutzung der Mietsache oder aufgrund Verletzung von Vertragspflichten besteht in keinem Fall Versicherungsschutz ; sie sind in jedem Fall unbeschränkt vom Mieter zu tragen.

Weitergehende vertragliche Haftungsbeschränkung gegenüber der Vermieterin

Für Schäden infolge von Kollisionen, Parkschäden oder für Marderschäden kann vertraglich gegen Bezahlung eines zusätzlichen Entgeltes eine Haftungsbeschränkung vereinbart werden. In diesen Fällen wird die Haftung des Mieters wie folgt beschränkt: Seine Haftung beschränkt sich auf die Höhe des Selbstbehaltes gemäss

bei Vertragsabschluss geltender Tarifliste des Vermieters. Darüber hinaus gehende Schäden werden von der Vermieter übernommen. Gegen die Bezahlung eines besonderen Entgeltes kann vertraglich zusätzlich die Befreiung vom Selbstbehalt vereinbart werden. Ist der Schaden auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Fahrers oder Zusatzfahrers zurückzuführen, so entfällt jede Haftungsbefreiung wie auch die Befreiung vom Selbstbehalt. Der Mieter hat in solchen Fällen für alle entstandenen Schäden unbeschränkt einzustehen.

### **Grobfahrlässigkeit**

Als grobfahrlässiges, in jedem Fall die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter begründendes Verhalten, gilt insbesondere zum Beispiel , aber nicht nur:

- Das Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften ( z.B. überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Stoppstrassen, Rotlichtern, Überholverbot, übermässiger Alkohol ,Drogen- und Medikamentenkonsum, Meldepflicht bei Grenzübertritt.
- Das Nichtbeachten der Höhe und Breite des Fahrzeuges ( z.B. Dachschäden oder Karoserieschäden durch Kollisionen bei Brückendurfahrten, Kollisionen bei Einfahrten etc. )
- Nichtbeherrschen der Fahrzeuges ( Übermüdung , nicht angepasste Fahrweise etc. )
- Ungenügende Fahrzeugsicherung ( z.B. Nichtabschiessen des Fahrzeuges )
- Falschbetankung
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.

## **15. Rückgabe des Fahrzeuges**

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben.

Eine Fahrzeugrückgabe ist nur während der Öffnungszeiten in den Vermietstationen des Vermieters möglich. Der Mieter hat das Fahrzeug in einem dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand zurückzugeben. Im Falle übermässiger Abnutzung oder Verschmutzung des Fahrzeuges hat der Kund dafür Ersatz zu leisten.

Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietzinsen länger als 10 Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Einverständnis mit des Vermieters kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. Drei Tage vor

Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprüngliche vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der betreffenden Station des Vermieters und nur durch den Mieter selbst erfolgen.

Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzt voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch EmKKo GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei Langzeitmieten ( Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 27 Tagen ) ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes, spätestens jedoch an dem im Mietvertrag angegebenen letzten Miettag zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter die im Mietvertrag angegebene Laufleistung um mehr als 100 km überschreitet und / oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von CHF 200 verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Mieter nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

## **16. Persönliche Daten des Mieters**

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten durch den Vermieter unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden.

## **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist St.Gallen.